

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 41

Artikel: Der § 235 des schweiz. Wachdienstreglementes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94432>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bekanntlich hat die Nachricht, unsere nach Frankreich gesendeten Aerzte hätten ihre Uniformen ablegen müssen, durch beinahe alle Schweizerblätter die Runde gemacht, ohne daß sich (so viel uns bekannt) einer der in Frankreich verwendeten Aerzte bisher veranlaßt gefunden hätte, eine Gegenrede zu machen. — Dieses Stillschweigen ist der Grund, weshalb wir den fraglichen Artikel aufgenommen haben; wir glauben, derselbe habe wenigstens das Gute, den betrüffenden Herren Gelegenheit zur Rechtfertigung geboten zu haben, die wir im Interesse unserer Armee und zur Wahrung des Ansehens unserer Uniform notwendig erachteten.

Elgger, Medikator.

Der § 235 des schweiz. Wachdienstreglementes.

Die diesjährige Grenzbefestigung hat wiederum viele wunde Stellen unseres Wehrwesens aufgedeckt; es gibt da noch so viel zu klagen und zu hoffen, daß man nur mit Sorge einer gründlichen Reorganisation entgegensehen kann. Wir zweifeln nicht daran, daß, veranlaßt durch das größere Truppenaufgebot und die dadurch bewirkte Kommunikation zwischen Militärs der verschiedenen Kantone, ein regeres Interesse an unserem Verbündigungssystem in manchem Schweizerbürger erwacht werden sei, und können mit Rücksicht hierauf und im Hinblick auf die allfälligen guten Wirkungen jenes Interesse mit der kleinen Ausrüstung, welche wir erfahren haben, nur zufrieden sein. Möge jeder das Seinige dazu beitragen, daß die vielen Unzulänglichkeiten in Organisation, Unterricht, Bewaffnung, Ausrüstung u. s. w. bei Seiten klar dargebracht werden, um ihnen den Eintritt in die neuen Militärgezeuge zu verwehren. Vor Allem aber gegen die Söpfe, in welcher Form sie auch auftreten mögen, denn Vernunft und Freiheit soll auch das bewaffnete Schweizers Vorrecht sein!

Viels Unzweckmäßiges besitzt unter Anderem unser Wachdienst (unstreitig für ein Land, welches sich stets defensiv verhalten will, eine Hauptmaterie), speziell der Polizeiwachdienst. Die gründliche Säuberung dieses Gebietes wollen wir anderen Federn überlassen, möge uns heute nur gestattet sein, auf einen ganz unscheinbaren Paragraphen hinzuweisen, welcher uns während des ganzen jüngst verflossenen Aktivdienstes geärgert hat; es ist der § 235. Derselbe lautet: Offizieren, welche nicht vom Dienst sind, und mit „Offizier“ antworten, soll das Pauswort nicht abverlangt werden.

Was sieht dieser Paragraph voraus? Zweierlei:

1. daß die anrufende Schildwache genau wisse, daß sie es mit Offizieren zu tun hat — eine Aufgabe, welche zuweilen, besonders bei stockfinsterer Nacht etwas schwierig sein könnte;
2. daß sie die diensttuenden Offiziere kenne, was man natürlich noch viel weniger verlangen kann, vornehmlich, wenn sich größere Truppenmassen im Orte befinden.*)

Und die Konsequenzen?

1. Offiziere, welche vom Dienst sind, sind anzurufen und es ist ihnen das Pauswort abzuverlangen; eine Ausnahme macht nur der § 234 mit Bezug auf den Postenchef;
2. Offiziere, welche nicht vom Dienst sind, auf „Wer da“ aber nicht mit „Offizier“ antworten, wird das Pauswort abverlangt;
3. Offiziere, welche nicht vom Dienst sind und mit „Offizier“ antworten, passieren ohne Abgabe des Pausworts.

Das sind die logischen Folgerungen aus unserer Vorschrift; suchen wir nun aber nach einer Ratio für dieselben, so werden wir schwerlich eine solche finden. — Es ist unverständlich, zu fordern, daß Offiziere, welche der Schildwache bekannt sind (sonst könnte sie ja nicht wissen, daß dieselbe vom Dienste sind), noch zur besonderen Legitimation angehalten werden sollen; es ist undenkbar, daß ein Offizier, welcher „nicht vom Dienste“ ist, anders als mit „Offizier“ antwortete, würde übrigens unsres Erachtens

ein außergewöhnliches Verhalten der Schildwache begründen; höchst unzweckmäßig wäre es, den Offizieren das Recht einzuräumen, stets ungehindert die Schildwachenkette zu passiren — man bedenke die Folgen, welche ein solcher Polizeiwachdienst in der Nähe des Feindes haben könnte.

Wir hatten Gelegenheit, wegen des § 235 bei einem hochgestellten Staatsbeamten zu reklamieren, wobei wir den Bescheid erhalten, jener Paragraph enthalte stillschweigend die Verordnung, daß alle Offiziere von der Schildwache, behufs Angabe ihres Namens, auf den Posten zu weisen seien; das ist aber gewiß nicht der Sinn des Reglementes, besonders, da es in § 217 h ausdrücklich nur von Kaserne wachen spricht.

Es hat sich zudem gezeigt, daß in den verschiedenen Kantonen über vorliegendes Thema, ja über das Aufrufen der Schildwachen überhaupt, ganz verschiedene instruiert wird; es ist deshalb sehr zu wünschen, daß die zuständige Militärbehörde ein einheitliches, reglementsmäßiges oder reglementswidriges Verfahren anordne, damit der ins Feld gerufene schweizerische Soldat wenigstens bei den Truppen seiner Brigade oder Division puncto Praxis nicht in Konflikte gerathe.

W.....

Durch alle Buchhandlungen zu bezahlen:

Rothpletz,

Die schweizerische Armee im Feld.

I. Theil. 2. Aufl. 8°. geh. Fr. 4.

Basel.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das

Schweizerische Repetirgewehr.

(System Vetterli.)

Eidgenössische Ordonnanz vom 30. Dezember 1869.

Nebst einem Anhang über das Vetterli-Einzelladungsgewehr.

Von

Nud. Schmidt, Major.

Hiezu 4 Zeichnungstafeln.

8°. geh. Fr. 1.

Vom eidg. Militärdepartement empfohlen.

Basel.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

In allen Buchhandlungen zu haben:

W. Rüstow, eidg. Oberst.

Untersuchungen über die Organisation der Heere.

8°. geh. Fr. 12.

Basel.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ueber die Strategie mit Berücksichtigung der neuen Kriegsmittel.

Von

Carl von Elgger.

Mit einer Figurtafel.

gr. 8° geh. Fr. 3.

Basel.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

*) Wenn der Offizier vom Dienst ist, antwortet er „Nonde u. s. w.“